



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Unternehmen **MVV Umwelt Asset GmbH**, Otto-Hahn-Straße 1, 68169 Mannheim ist im Besitz einer am 18.12.2018 vom Regierungspräsidium Karlsruhe erteilten 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammbehandlungsanlage (KBA). Gegenstand dieses mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführten Verfahrens war die Erweiterung des Müllheizkraftwerkes Mannheim um zwei Drehrohre (Drehrohre MK4 und MK6) im Seitenstrom zu den mit Abfall befeuerten Kesseln MK4 und MK6. Die Drehrohre sollen der thermochemischen Verwertung von Klärschlamm unter Ausnutzung der in ihm gebundenen Energie sowie der Rückgewinnung von Phosphor aus dem Klärschlamm dienen. Durch entsprechende Additivzugabe in der Verbrennungsphase sollen zudem Schadstoffe in dem verbleibenden Verbrennungsrückstand soweit reduziert werden, dass diese phosphorhaltigen Rückstände direkt genutzt werden können. Der in dem Änderungsgenehmigungsverfahren vorgelegte UVP-Bericht beschrieb und bewertete unter Berücksichtigung der Auswirkungen der bereits bestehenden Anlagen die potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Bestandteile durch die Errichtung und den Betrieb der Klärschlammbehandlungsanlage (KBA).

Bei der Ausführungsplanung der Klärschlammbehandlungsanlage (KBA) haben sich Abweichungen gegenüber der damaligen Genehmigungssituation ergeben, so dass die MVV Umwelt Asset GmbH nunmehr am 01.09.2022 den Antrag auf die Änderung der Aufstellung und von einzelnen Nebenanlagen des Drehrohrprozesses sowie dem Betrieb des Schlammaglers und der jeweiligen Drehrohre mit den Nebeneinrichtungen an den Müllkesseln MK4 und MK6 gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG stellt. Mit weiterem Antrag wird die Erteilung der 2. Teilgenehmigung mit der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV und Änderungen an den Abfallkesseln MK4 und MK6 mit der Entnahme und der Rückführung von Rauchgasen und mit der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG i. V. m. § 42 AwSV für den Klärschlambunker und die Annahmehalle beantragt.

Die beantragten Änderungen an den beiden Klärschlammbehandlungsanlagen (KBA) betreffen im Wesentlichen kleinere anlagentechnische und bauliche Veränderungen und Anpassungen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Veränderungen der Gebäudekubaturen, wie die Verkleinerung der Anlieferhalle mit nur noch 2 anstatt 3 Anliefer Spuren, die angepassten baulichen Veränderungen des Anlieferbunkers, des Stapelbunkers und des Bunkerdachs mit der zusätzlichen Verbreiterung des Stapelbunkers und der Verstärkung der Seitenwände durch Hohlkammerwände, die neue Aufteilung des Gebäudes Drehrohr MK6 in Bunker und Drehrohrgebäude mit Reduzierung der Höhen verbunden mit einer Verschiebung und einer Verlängerung des Gebäudes, die freie Aufstellung des Drehrohrs MK6 mit Wetterschutzdach anstatt in einem geschlossenen Stahlbetongebäude, die Erweiterung des Austragsraums Drehrohrgebäude MK6 um zusätzliche E-Räume mit u. a. der Aufstellung von 2 zusätzlichen Trafoanlagen, die Anbringung einer außenliegende Treppe an der Westfassade des Drehrohrgebäudes MK6 anstatt eines Treppenturms mit Zugängen zum Gebäude und Dach, die freie Aufstellung des Drehrohrs MK4 anstatt in einer eingehausten Halle, die Außenaufstellung des Trockenschlammsilos mit dem Verzicht auf Teileinhausung, die Verlegung des Drehrohrs MK4 in eine höhere Position mit einer Schwerlastbühne und der Errichtung eines neues Gebäudes für das

Drehrohr MK4 mit zusätzlichen, bisher nicht vorgesehenen E-Räumen östlich des Abfallbunkers Alt. Andere Änderungen sind die Verlegung von Anlagenteilen, wie die Anlieferung des Trockenschlammes von der Anlieferhalle nach außerhalb mit weiterhin pneumatischer Förderung, des Additivbehälters von der Anlieferhalle nach außerhalb mit Vergrößerung des Behältervolumens auf 100 m³ mit der gleichzeitigen Verlagerung der Additivanlieferung in die Annahmehalle, die Geruchsreduktionsmittellagerung nach außerhalb auf eine Freiaufstellfläche in einem Container, des Syngasgebläse Drehrohr MK6 vom Kesselhaus MK6 nach außerhalb unter den E-Filter MK6 mit einer zusätzlichen Rezigasleitung inklusive Wärmetauscher und Gebläse, die freie Aufstellung auf +0 m des Rückkühlers vom Bunkerdach in, des Drehrohrausstragsbereichs MK4 auf ein höheres Niveau und die Verschiebung des Bunkergebäudes nach Westen. Anlagentechnische Veränderungen bzw. Verfahrensänderungen sind die Einbindung der Bunkerstillstandsventilation in die Primärluftansaugung am Abfallbunker MK6, wobei die Ableitung weiterhin über den Stillstandskamin MK5 erfolgt, die Reduzierung der Luftwechselrate der Annahmehalle und der Bunker von 10-fach auf 8-fach, die Erweiterung der Klärschlammförderung neben der zu den Drehrohren MK4 und MK6 zusätzlich zu den Aufgabetrichern MK4, MK5 und MK6, der Umbau der Syngasleitung Drehrohr MK6 mit einem zusätzlichen Nachoxidationsreaktor (NOR) inklusive Zuluft, die Umstellung der trockenen Notentsorgung der Drehrohre MK 4 und MK6 auf eine nasse mit einer zusätzlichen Entaschung/einem Staubaustrag am Eingang der jeweiligen Drehrohre, der Umbau der Syngasleitung Drehrohr MK4 mit einem zusätzlichen Nachoxidationsreaktor (NOR) inklusive zusätzlichem Gebläse, das östlich vor dem Drehrohr MK4 aufgestellt wird und die Erweiterung der Heißgasleitung Drehrohr MK4 um ein zusätzliches Rezigas- und Kühlluftsystem inklusiv Gebläse. Der bisher vorgesehene gemeinsame, eingehauste Reststoffsilo mit 250 m³ für die Drehrohre MK4 und MK6 (Aufstellung beim MK6) wird durch zwei anlagenbezogen, baugleiche Reststoffsilos jeweils für MK 4 und MK6 mit je 225 m³ ersetzt, die höher und nicht eingehaust sind. Der Silo Drehrohr MK6 wird dabei an eine neue Position verschoben. Als weitere Maßnahme wird der Hilfskühler Drehrohr MK4 nicht aufgestellt, da eine Einbindung in das Bestandskühlsystem des Müllkessels MK4 möglich ist.

Nach einer dem Antrag beigefügten gutachterlichen Stellungnahme führt die geänderte Ausführungsplanung gegenüber dem damaligen UVP-Bericht nicht zu einer Veränderung der Intensität und der Reichweite der im UVP-Bericht abgegrenzten Wirkfaktoren und die Änderungen können nicht zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des UVPG). Es besteht danach für das Änderungsverfahren kein Erfordernis für eine weitere vertiefte Untersuchung von Umweltauswirkungen.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Einschätzung, dass das geplante Vorhaben am Standort und in dessen Umgebung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Bestandteile führen kann, stützt sich im Wesentlichen auf nachfolgende Gründe:

- Visuelle Wirkungen durch Änderungen von Gebäudekubaturen sowie der Lage
Bei den beantragten Änderungen handelt es sich zumeist um Anpassungen von Gebäudekubaturen gegenüber der ursprünglichen Planung. Diese Veränderungen sind im Hinblick auf etwaige Umweltauswirkungen als vernachlässigbar einzustufen. Der Vorhabenstandort

befindet sich auf einen historisch langjährig intensiv genutzten Bereich, der durch massive bauliche Nutzungen des bestehenden MHKW Mannheim gekennzeichnet ist. Bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Jahr 2018 wurde festgestellt, dass sich die vorhabenbedingten baulichen Veränderungen in die vorhandenen Baunutzungen einfügen werden. Dies wird auch unter Berücksichtigung der geänderten Gebäudekubaturen weiterhin der Fall sein. Das Orts- und Landschaftsbild wird sich auch weiterhin in seiner derzeitigen Ausgestaltung in Bezug auf den Landschaftscharakter bzw. die Eigenart der Landschaft nicht verändern. Im Ergebnis lösen somit die beantragten Änderungen keine Veränderungen aus, die eine weitergehende Umweltprüfung erforderlich machen würde. Aus vorliegender Sicht sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen. Es ergeben sich gegenüber dem UVP-Bericht keine anderweitigen Bewertungsergebnisse.

- Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben

Mit den vorgenannten Änderungen ergeben sich keine grundlegenden Veränderungen der genehmigten Emissionssituation von Luftschadstoffen und Stäuben. Die beantragten Änderungen, die sich potenziell auf die Emissionssituation auswirken könnten, umfassen im Wesentlichen die Reststoffsilos von MK4 und MK6. Es wird im Zusammenhang mit den vorliegenden Änderungen eine Anpassung des Emissionsgrenzwertes für Staub nach dem Silofilter für die Abluft der Reststoffsilos auf 5 mg/m^3 beantragt. Im Jahr 2018 war noch ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m^3 angegeben. Im Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2018 wurde allerdings ein Emissionsgrenzwert von 1 mg/m^3 festgelegt. Gegenüber der ursprünglichen Planung, die Grundlage für das damalige Gutachten zur Luftreinhaltung gewesen ist, ergeben sich mit dem vorliegenden Antrag keine relevanten Veränderungen, da im Rahmen des Gutachtens die Bewertungen auf Basis des Emissionsgrenzwertes von 10 mg/m^3 Staub erfolgt ist. Die Bewertung auf Basis von 10 mg/m^3 sind im Vergleich zum nun beantragten Grenzwert von 5 mg/m^3 hinreichend konservativ. Entsprechend dessen haben die damaligen Beurteilungen der Auswirkungen des Vorhabens durch Staubemissionen auch weiterhin ihre Gültigkeit.

- Emissionen von Gerüchen

Einen zentralen Aspekt im Genehmigungsverfahren aus dem Jahr 2018 bildete die Bewertung der aus dem Betrieb resultierenden Geruchsemissionen und deren Auswirkungen auf die Geruchsbelastungssituation in der Umgebung. Die Bewertungen erfolgten in einem Gutachten zur Luftreinhaltung. Die nun beantragten Änderungen umfassen Anlagenteile bzw. -bereiche, aus denen potenziell Geruchsemissionen freigesetzt werden können. Aufgrund dessen wurden für die vorliegenden Änderungsmaßnahmen eine „Qualitative Stellungnahme zu Gerüchen“ erstellt, in der die sich aus den Änderungen ergebenden Einflüsse auf die Geruchsemissionen der Anlage qualitativ bewertet werden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch die geplanten Änderungen keine relevanten Auswirkungen auf potenzielle Geruchsemissionen bzw. -immissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwarten sind. Hiernach sind die Bewertungen des damaligen Gutachtens zur Luftreinhaltung aus dem Jahr 2018 nach wie vor zutreffend. Nach dieser qualitativen Einschätzung ist durch die beantragten Änderungen mit keinen Auswirkungen auf die Geruchsemissions- und die Geruchsimmersionssituation zu rechnen. Eine relevante Betroffenheit von Umweltschutzgütern durch die Änderungsmaßnahmen besteht nicht. Die Bewertungen des UVP-Berichtes behalten daher auch weiterhin ihre Gültigkeit.

- Emissionen von Geräuschen

Die von der Gesamtanlage des MHKW Mannheim hervorgerufenen Geräuschimmissionen werden an vier maßgeblichen Immissionsorten regelmäßig untersucht, berücksichtigt und

fortgeschrieben. Für die vier maßgeblichen Immissionsorte liegen zulässige Beurteilungspegel für das gesamte MHKW Mannheim vor. Für dieses Vorhaben wurde eine schalltechnische Beurteilung der Anlagen und eine Prognose der Schallemissionen erstellt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch die Umsetzung der geplanten Änderungen der zulässige Beurteilungspegel nicht überschritten wird und keine relevanten Auswirkungen auf potenzielle Geräuschemissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwarten sind. Die zulässigen Schallemissionen der neuen Anlagenteile und -bereiche sind bereits weitgehend begrenzt bzw. durch Geräuschminderungsmaßnahmen sichergestellt, so dass der Zusatzbeitrag durch die geplante Änderung als irrelevant anzusehen ist und sich die Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage befinden. Im Hinblick auf die Belange des UVPG bedeutet diese qualitative Einschätzung, dass die beantragten Änderungen zu keinen relevanten Auswirkungen auf die Geräuschemissionssituation führen. Eine relevante Betroffenheit von Umweltschutzgütern durch die Änderungsmaßnahmen besteht nicht. Die Bewertungen des UVP-Berichtes behalten daher auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Heidelberg, den 05.04.2023
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.1